



Anlage d) der Mediationsordnung

MEDIATIONSSTELLE DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN

VERHALTENSREGELN FÜR DEN MEDIATOR/IN

(bewilligt mit Beschluss Nr. 12 vom 27.04.2011 des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen, ergänzt mit den Änderungen nach Ministerialdekret Nr. 145 vom 6. Juli 2011 und des Gesetzesdekrets Nr. 69 vom 21. Juni 2013, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98, bewilligt vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen am 28. April 2014, auf den neuesten Stand gebracht vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen am 9. November 2015, 26. Juni 2017, 20. November 2017 und 01. Dezember 2020)

ANWENDUNGSBEREICH

Wer innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer Bozen eingerichteten Mediationsstelle die Tätigkeit des Mediators ausübt, ist, neben Beachtung der Berufsordnung der Rechtsanwälte und des Europäischen Verhaltenskodex für Mediation, auch zur Einhaltung folgender Verhaltensregeln verpflichtet.

Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln wird auch auf Mediatoren ausgedehnt, die nicht mehr im Berufsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragen sind. Die Nichteinhaltung wird mit Streichung aus dem Verzeichnis der Mediatoren geahndet.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Mediatorin / der Mediator muss bezüglich jeglichen Aspektes der Mediation, der abgegebenen Erklärungen und den Informationen, welche sie/er während des Mediationsverfahrens erhalten hat, einschließlich der Tatsache eines behängenden Mediationsverfahrens selbst, die größtmögliche Verschwiegenheit wahren, es sei denn, das Gesetz oder Gründe der öffentlichen Ordnung sehen Anderes vor. Jede Information, welche der Mediatorin/dem Mediator von einer der Parteien anvertraut wird, darf nicht ohne deren Zustimmung den anderen Parteien und/oder Dritten weitergegeben werden.

SACHKENNTNIS- UND FORTBILDUNGSPFLICHT

Die Mediatorin / der Mediator muss eine angemessene Ausbildung im Bereich der Konfliktbeilegungstechniken gewährleisten, welche konstant bewahrt und vermehrt werden muss; der Besuch spezieller, vom Gesetz vorgesehener Fortbildungskurse und Praktika muss dem Sekretariat mitgeteilt werden.

Die Mediatorin/der Mediator muss eine Ernennung ablehnen, wenn sie/er der Ansicht ist, nicht über die angemessene Erfahrung oder notwendige technische Qualifikation für die Behandlung des Falls zu verfügen.

OBLIEGENHEITEN VOR ANNAHME DES AUFTRAGS

Die Mediatorin/der Mediator muss der Mediationsstelle und den Parteien jeden Umstand mitteilen, der die eigene Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit gefährden oder in den Parteien auch nur den Eindruck von Parteilichkeit oder Voreingenommenheit erwecken könnte; außerdem muss die Mediatorin/der Mediator, in jedem von ihr / ihm zu behandelnden Fall, eine von der Mediationsordnung vorgesehene Unparteilichkeitserklärung sowie die von der Mediationsordnung des Weiteren vorgesehenen Verpflichtungserklärungen unterzeichnen.

Die Mediatorin / der Mediator muss sich vorab vergewissern, dass die Parteien Folgendes verstanden und ausdrücklich angenommen haben:



- a. den Zweck und den Ablauf des Mediationsverfahrens;
- b. die Rolle der Mediatorin / des Mediators und der Parteien;
- c. die Verschwiegenheitspflichten der Mediatorin / des Mediators, der Parteien und eventueller Dritter, welche im Verfahren mitwirken könnten;
- d. eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des Verfahrens selbst.

ART UND WEISE DER AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Die Mediatorin / der Mediator muss ihre / seine Aufgabe mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen, unabhängig von den Umständen, dem Wert und der Art der Streitsache sowie den jeweiligen persönlichen Verhältnissen der Parteien, bei gleichzeitiger Beachtung folgender Prinzipien, welche als Beispiele und ohne Anspruch auf Vollständigkeit angeführt werden:

- Die Mediatorin / der Mediator muss immer völlig unvoreingenommen gegenüber den Parteien handeln und in Bezug auf den Streitfall unparteilich bleiben.
- Die Mediatorin / der Mediator muss die Ernennung ablehnen und die Erledigung des bereits begonnenen Auftrages unterbrechen, sobald sie / er nicht dazu in der Lage ist, ein unvoreingenommenes und/oder unparteiliches Verhalten beizubehalten.
- Die Mediatorin / der Mediator kann die Parteien, wenn sie/er es für zweckmäßig erachtet und diese zustimmen, einzeln anhören, wobei gleichzeitig gewährleistet werden muss, dass alle Parteien angemessene Möglichkeit haben, am Verfahren mitzuwirken.
- Die Mediatorin / der Mediator darf keinerlei Druck auf die Parteien ausüben.
- Die Mediatorin/ der Mediator muss das Verfahren in angemessener Weise durchführen, wobei die Umstände des einzelnen Falls, eventuelle ungleiche Machtverhältnisse, Rechtsgrundsätze, sämtliche Wünsche, welche von den Parteien vorgebracht werden, und die Erfordernisse einer raschen Streitbeilegung berücksichtigt werden müssen.
- Die von der Mediatorin/ dem Mediator unterbreiteten Schlichtungsvorschläge müssen die Grenzen, welche von der öffentlichen Ordnung und den zwingenden Rechtsvorschriften vorgegeben sind, beachten.

Den Parteien steht es frei, mit der Mediatorin/dem Mediator die Art und Weise, wie das Mediationsverfahren abgewickelt werden soll, zu vereinbaren.

ABSCHLUSS DER MEDIATIONSTÄTIGKEIT

Die Mediatorin/ der Mediator muss, falls sie / er es für angezeigt hält, die Parteien informieren und kann die Mediation beenden, beispielsweise wenn:

- a) eine Vereinbarung gefunden worden ist, welche die Mediatorin/der Mediator für unausführbar hält, deren Rechtsgrund widerrechtlich sein könnte oder Mittel bilden könnte, um die Anwendung einer zwingenden Rechtsvorschrift zu umgehen, und zwar in Anbetracht der Umstände des Falls und der Möglichkeit der Mediatorin/des Mediators, eine solche Feststellung zu treffen, oder
- b) sie/er es für unwahrscheinlich hält, dass die Weiterführung der Mediation zu einer Einigung führen würde.

Den Parteien steht es frei, in jedem Moment von der Mediation zurückzutreten, ohne eine diesbezügliche Rechtfertigung vorbringen zu müssen.

TÄTIGKEIT NACH VERGLEICHABSCHLUSS

Die Mediatorin/der Mediator muss alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Schlichtung durch die informierte und bewusste Zustimmung der Parteien zustande kommt und alle Parteien vollständig die Bedingungen der Schlichtung verstehen.



Die Mediatorin/der Mediator informiert die Parteien über die Möglichkeit, den Vergleich für vollstreckbar erklären zu lassen. Desgleichen informiert sie/er die Parteien darüber, dass der Vergleich – wenn alle an der Mediation teilnehmenden Parteien anwaltlich vertreten sind und der Vergleich sowohl von den Parteien als auch von den Anwälten selbst unterschrieben wird - Vollstreckungstitel bildet, und sohin für eine Zwangsvollstreckung, auch zwecks Übergabe und Freigabe, Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen sowie für die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek, verwendet werden kann. Sie/er informiert die Parteien überdies darüber, dass die Anwälte die Übereinstimmung des Vergleichs mit den zwingenden Rechtsnormen und der öffentlichen Ordnung bestätigen und bescheinigen. In allen anderen Fällen wird der dem Protokoll beigeschlossene Vergleich über Antrag einer Partei mit Dekret des Präsidenten des Landesgerichts genehmigt, und dies nach Feststellung dazu, dass der Vergleich formgerecht abgeschlossen wurde und den zwingenden Rechtsnormen sowie der öffentlichen Ordnung entspricht.

Die Mediatorin / der Mediator verfasst das Protokoll und legt diesem die Vereinbarung bei, welche das Ergebnis der Mediation beinhaltet und/oder umsetzt.

Wenn die Parteien mit der Vereinbarung einen der Verträge oder eine der Rechtsakte gemäß Art. 2643 des Zivilgesetzbuches abschließen, muss die Unterzeichnung des Protokolls von einem dazu befugten Amtsträger beglaubigt werden, um eingetragen werden zu können.

Der Mediatorin/dem Mediator und ihren/seinen Hilfskräften ist es untersagt, Verpflichtungen oder Rechte, welche direkt oder indirekt mit den behandelten Angelegenheiten zusammenhängen, zu übernehmen bzw. zu erwerben, mit Ausnahme jener, welche eng mit der Dienstleistung oder dem Auftrag in Verbindung stehen.

Sollte die Mediation, aus jeglichem Grund, nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden, ist es der Mediatorin/dem Mediator untersagt (vorausgesetzt, sie/er verfügt über die berufliche Befähigung), jeglichen Auftrag zu Gunsten der einen oder der anderen Partei anzunehmen.

Ebenso ist es ihr/ihm untersagt, als Zeuge in einem eventuellen Verfahren, gleich welcher Art, auszusagen, das die Streitsache, welche im Mediationsverfahren behandelt wurde, zum Gegenstand hat.

VERGÜTUNG UND SPESEN DER MEDIATORIN/ DES MEDIATORS

Die Mediatorin/der Mediator wird gemäß der vom Justiz- und Wirtschaftsministerium beschlossenen Tarifordnung vergütet, welche jeweils in Kraft ist (aktuell M.D. 18. Oktober 2010, Nr. 180), abzüglich des Anteils zu Gunsten der Mediationsstelle im Sinne von Art. 16 des Statuts der Mediationsstelle selbst.

Der Mediatorin/dem Mediator ist es untersagt, direkt von den Parteien Vergütungen zu beziehen.

Im Fall der Unterbrechung des Verfahrens vor Abschluss desselben und unabhängig vom Grund für die Unterbrechung, steht der Mediatorin/dem Mediator nur die Vergütung für die bis zu diesem Moment geleistete Tätigkeit zu.